

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zur Änderung des
Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt
Bremen und dem Land Niedersachsen im
Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer
Garantiefonds für die Landwirtschaft und
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums sowie
nationaler Fördermaßnahmen

vom 26. Februar 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 12)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/6049 - Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6049)	3
Drs. 19/6483 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Drs. 19/6049	14
Drs. 19/6518 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/6049 und 19/6483	15
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 26.02.2025 (60. Sitzung, Seite 4762)	16

B. Gesetzesfassung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26.02.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 12)	17
Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages vom 06.03.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 16)	22

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (51. Sitzung am 05.02.2025)	23
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (47. Sitzung am 12.02.2025)	29

Gesetzentwurf

Hannover, den 11.12.2024

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Artikel 1

(1) Dem am 11./15. November 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 1 Abs. 2)

Staatsvertrag**zur Änderung des Staatsvertrages**

zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft,
und das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden
Staatsvertrag:

Artikel 1**Änderung des Staatsvertrages**

Der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 1./15. Februar 2022 (Brem.GBl. S. 230; Nds. GVBl. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Artikel 5 nach den Worten „Cross Compliance“ die Worte „beziehungsweise Konditionalität“ eingefügt.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „der Planung und Durchführung“ die Worte „sowie der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach der Angabe „17. Dezember 2013“ die Worte „sowie der Nachfolgeregelung Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „der Planung und Durchführung“ die Worte „sowie der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „9./30. Juli 2018“ durch die Angabe „1./15. Februar 2022“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „der Planung und Durchführung“ die Worte „sowie der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Fördermaßnahmen gemäß der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (NRRL).“

bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 eingefügt:

„Die Aufgabenübertragung beinhaltet auch die Übertragung der Rechtsetzungskompetenz zur Umsetzung und Ausgestaltung der EU-Agrarförderung im Bereich der EU-Fonds EGFL und ELER durch landesrechtliche Regelungen, die auf Grundlage des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 343), sowie der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156), erlassen werden können.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Durchführung und die rechtliche Ausgestaltung der Maßnahmen auf Grundlage der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1), der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487; L 130 vom 19.5.2016, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34), der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12; L 2024/90374, 25.6.2024), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L 2024/1143, 23.4.2024) und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 der Kommission vom 8. November 2021 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3) sowie nach den nachfolgenden Verordnungen (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024), und Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden

- Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), sowie einer entsprechenden Nachfolgeverordnung, gilt Absatz 1.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Die Programmplanung und -durchführung“ die Worte „sowie die rechtliche Ausgestaltung“ eingefügt.
4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „EU-Zahlstelle im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1336 der Kommission vom 2. Juni 2021 (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 6), und im Sinne der nachfolgenden Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1448 der Kommission vom 10. Mai 2023 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen ist die EU-Zahlstelle des Landes Niedersachsen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59; L 114 vom 5.5.2015, S. 25; L 330 vom 16.12.2015, S. 55), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1337 der Kommission vom 18. Juni 2021 (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 9), und im Sinne der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L, 2023/90128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2773, 14.12.2023), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung lässt die EU-Zahlstelle DE Niedersachsen/Bremen/Hamburg zu und überprüft die Zulassung.“
- c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „1305/2013“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.
5. In Artikel 4 werden nach der Angabe „1305/2013“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.
6. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Cross-Compliance“ durch die Worte „Cross Compliance beziehungsweise Konditionalität“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach den Artikeln 67 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 der Kommission vom 15. Juli 2022 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12), und nach der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23) werden für die bremischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen. In Bezug auf die GAB für Lebensmittelsicherheit und Tierschutz/Tierwohl erfolgen die Kontrollen durch die bremischen Behörden.“

- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der GAB und der GLÖZ nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung werden für die bremischen Begünstigten weiterhin von den in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Behörden wahrgenommen, soweit nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden.“

7. In Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma und die Worte „einschließlich der Rechtsetzungskompetenz,“ eingefügt.

8. In Artikel 8 Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Hinsichtlich des im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu beachtenden Vergaberechts gilt abweichend von Satz 1 das Vergaberecht der Freien Hansestadt Bremen. Näheres dazu wird in der nach Artikel 13 dieses Staatsvertrages erlassenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Bremen, den 15.11.2024

Für die Freie Hansestadt Bremen

K. Moosdorf

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Hannover, den 11.11.2024

Für das Land Niedersachsen

Miriam Staudte

Die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziele des Gesetzes

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raums eine Region mit engen Verflechtungen. So bewirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtung hat ihren Niederschlag darin gefunden, dass zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Jahr 2006 ein Staatsvertrag abgeschlossen wurde. Seitdem stellen die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen im Bereich der EU-Fonds EGFL und ELER eine Förderregion dar.

Um die mit dem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben angemessen umsetzen zu können, muss das Land Niedersachsen in der Lage sein, Rechtsakte mit Gebietsbezug für die Freie Hansestadt Bremen zu erlassen. Im Sinne eines diesbezüglich rechtssicheren Vorgehens ist eine Anpassung des Staatsvertrages dahin gehend erforderlich, dass dem Land Niedersachsen die Rechtsetzungskompetenz für die relevanten Regelungen durch Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages übertragen wird. Zudem gibt es Anpassungsbedarf in Artikel 8 des Staatsvertrages, der die Anwendung des Landesvergaberichts festlegt. Weiterhin sind redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die Förderperiode 2023-2027 erforderlich.

Ziel des Gesetzes ist es, eine Anpassung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen herbeizuführen. Damit soll die zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen bereits seit vielen Jahren bestehende enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der EU-Förderung der Fonds EGFL und ELER erfolgreich und rechtssicher fortgeführt werden.

2. Ergebnis einer Verbandsbeteiligung

Eine Verbandsbeteiligung gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ist entbehrlich, da keine dort aufgeführten Belange betroffen sind.

3. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgeabschätzung

Der Abschluss des Änderungsstaatsvertrages bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente. Durch das Gesetz wird sichergestellt, dass die im Staatsvertrag getroffenen Regelungen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen weiterhin verbindlich und rechtssicher umgesetzt werden. Es schafft Rechtssicherheit für das Land Niedersachsen in Bezug auf die Rechtsetzung mit Gebietsbezug für die Freie Hansestadt Bremen. Eine Regelungsalternative ist nicht gegeben, da die Übertragung der länderübergreifenden Rechtsetzungskompetenz einer staatsvertraglichen Grundlage bedarf.

Eine Finanzfolgeabschätzung ist nicht erforderlich, da sich durch den Änderungsstaatsvertrag keine finanziellen Auswirkungen ergeben. Der im zugrunde liegenden Staatsvertrag in Artikel 16 Abs. 1 geregelte Kostenausgleich wird durch den Änderungsstaatsvertrag nicht berührt.

4. Auswirkungen auf andere Bereiche

Besondere Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 4 des Niedersächsischen Klimagesetzes (Klimacheck), auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung, auf Familien sowie auf die Digitalisierung (Digitalcheck) sind mit diesem Änderungsstaatsvertrag nicht verbunden.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Änderungsstaatsvertrag hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes. Durch den Änderungsstaatsvertrag ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Der im zugrunde liegenden Staatsvertrag in Artikel 16 Abs. 1 geregelte Kostenausgleich wird durch diesen Änderungsstaatsvertrag nicht berührt.

B. Besonderer Teil

1. Zum Zustimmungsgesetz:

Artikel 1 enthält die erforderliche Zustimmungserklärung des Landtages zu dem Staatsvertrag sowie die Bekanntmachung des Textes und regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

2. Zum Staatsvertrag:

Mit dieser Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 1./15. Februar 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 230; Nds. GVBl. S. 350) (im Folgenden: EGFL/ELER-Staatsvertrag) soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die bestehende Zusammenarbeit der Länder Niedersachsen und Bremen im Bereich der Agrarförderung rechtssicher fortgeführt werden kann. Es sollen bestimmte Rechtsetzungskompetenzen ausdrücklich auf das Land Niedersachsen übertragen werden, um die Befugnis des Landes Niedersachsen zur Anpassung der Förderkulisse an regionale Gegebenheiten auch für das Land Bremen klarzustellen. Außerdem werden die Verweisungen auf das der Agrarförderung zugrunde liegende EU-Recht aktualisiert, um weiterhin eine rechtssichere Aufgabenübertragung zu gewährleisten.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der Überschrift des Artikels 5.

Zu Nummer 2 (Präambel):

Die jeweilige Ergänzung der Worte „sowie der rechtlichen Ausgestaltung“ in den Absätzen 1, 2 und 4 der Präambel dient der Klarstellung, dass bestimmte Rechtsetzungskompetenzen zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen und Fördermodalitäten durch das Land Niedersachsen übernommen werden können.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb:

Im Staatsvertrag wird auf

- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates und
- die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

beziehungsweise auf entsprechende Nachfolgeverordnungen Bezug genommen.

Die genannten Verordnungen sind mittlerweile durch

- die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie durch
- die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

ersetzt worden.

Dem soll nun durch eine redaktionelle Anpassung Rechnung getragen werden, indem im Staatsvertrag die mittlerweile außer Kraft getretenen, aber für noch laufende Maßnahmen fortgeltenden EU-Verordnungen durch die aktuell geltenden EU-Verordnungen ergänzt werden.

Zu Buchstabe c:

Das Datum wird an das Datum der Unterzeichnung der dieser Änderung zugrunde liegenden Fassung des Staatsvertrages angepasst.

Zu Nummer 3 (Artikel 1):

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa:

Mit der neu eingefügten Nummer 5 soll sichergestellt werden, dass das Land Niedersachsen befugt ist, die Planung und Durchführung für „Fördermaßnahmen gemäß der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfe zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse“ (NRRL) zu delegieren. Die Ausgestaltung kann durch gemeinsame oder bremische Förderrichtlinien und durch in dem Zusammenhang zu erlassende Verwaltungsvereinbarungen erfolgen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb:

Die Rahmenbedingungen für die Förderung aus den beiden EU-Fonds EGFL und ELER werden zunächst durch das einschlägige Unionsrecht vorgegeben, das wiederum durch Bundesrecht umgesetzt wird. Das Bundesrecht enthält an verschiedenen Stellen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Landesrecht, um eine Anpassung der Förderkulisse an regionale Gegebenheiten zu ermöglichen. Dies betrifft sowohl die Vorgabe weiterer formaler Erfordernisse für die Antragstellung als auch die Konkretisierung weiterer materieller Fördervorgaben, wie beispielsweise die Konkretisierung von Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (sogenannte GLÖZ-Standards).

Zwar ordnet Artikel 8 des EGFL/ELER-Staatsvertrages die Geltung des niedersächsischen Rechts im Rahmen der übertragenen Aufgaben an. Damit gilt das niedersächsische Recht unproblematisch für die Durchführung der Agrarförderung - namentlich für die Arbeitsschritte der Antragstellung, Antragsprüfung, Bescheidung, Auszahlung, Verbuchung, Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren prozessbegleitende Überprüfung und Bewertung durch die Bescheinigende Stelle. Die Anordnung der Geltung des niedersächsischen Rechts bezieht sich dabei sowohl auf bereits geltendes Recht, wie beispielsweise das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz, als auch auf - etwa auf Grundlage der GAP-Gesetze oder GAP-Verordnungen - noch zu schaffendes Verfahrensrecht. Hier schafft das Land Niedersachsen für sich selbst Recht, dem sich die Freie Hansestadt Bremen im Hinblick auf die Durchführung der EU-Agrarförderung im Rahmen der Förderprogramme EGFL und ELER unterordnet.

Nicht hinreichend eindeutig geregelt war bisher die Befugnis des Landes Niedersachsen zur weiteren Ausgestaltung der regionalen Förderkulisse, insbesondere, wenn dafür Regelungen mit direktem Bezug zu bremischem Staatsgebiet notwendig sind. Dies wird mit dieser Änderung des Staatsvertrages nachgeholt. Mit der Ergänzung in Artikel 1 Abs. 1 um den neuen Satz 5 wird sichergestellt, dass das Land Niedersachsen die durch Landesrecht regelbaren Aspekte zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen und -modalitäten auch wirksam für die Freie Hansestadt Bremen ausgestalten kann. Damit soll vermieden werden, dass beide Länder im Wesentlichen identisch lautende Vorschriften zur Ausgestaltung der Förderregion erlassen müssen. Durch die abschließende Benennung der Gesetze und Verordnungen, welchen sich die einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen entnehmen lassen, lassen sich die übertragenen Kompetenzen eindeutig bestimmen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle Förderrecht. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Staatsvertrages waren die die Förderperiode 2023-2027 aus gestaltenden EU-Regelungen noch nicht in Kraft, sodass im Staatsvertrag zunächst auf die Regelungen der vergangenen Förderperiode oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung zu verweisen war. Nach dem Inkrafttreten des EU-Rechts für die aktuelle Förderperiode sind die Verweisungen entsprechend anzupassen. Aufgrund des gestaffelten Inkrafttretens des EU-Förderrechts während der Laufzeit des Staatsvertrages sind die Verweisungen auf die Rechtsakte aus der vergangenen Förderperiode beizubehalten.

Eine Verweisung auf weitere Nachfolgeverordnungen bleibt notwendig, um sicherzustellen, dass der Staatsvertrag auch im Fall der Weiterentwicklung des EU-Rechts gilt und die übertragenen Aufgaben durchgehend durch das Land Niedersachsen wahrgenommen werden können. Eine mit dem Inkrafttreten des EU-Rechts gleichlaufende Anpassung des Staatsvertrages ist aufgrund des zu durchlaufenden parlamentarischen Verfahrens nicht möglich und kann immer erst mit einem gewissen zeitlichen Versatz erfolgen.

Zu Buchstabe c:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass bestimmte Rechtsetzungskompetenzen zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen und Fördermodalitäten durch das Land Niedersachsen übernommen werden können.

Zu Nummer 4 (Artikel 2):

Die Änderungen dienen der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle EU-Förderrecht.

Zu Nummer 5 (Artikel 4):

Die Änderungen dienen der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle EU-Förderrecht.

Zu Nummer 6 (Artikel 5):

Die Änderungen dienen der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle EU-Förderrecht.

Zu Nummer 7 (Artikel 6):

Mit der Ergänzung zu der bereits jetzt schon in Artikel 6 des Staatsvertrages geregelten Delegationsbefugnis soll sichergestellt werden, dass das Land Niedersachsen befugt ist, die übertragenen Rechtsetzungskompetenzen in Übereinstimmung mit den niedersächsischen Vorgaben zu delegieren.

Zu Nummer 8 (Artikel 8):

Mit der Ergänzung um die Sätze 3 und 4 wird klargestellt, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens abweichend von der generellen Regelung des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 das Vergaberecht der Freien Hansestadt Bremen für öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber Anwendung findet. Bereits in der Verwaltungsvereinbarung hatten die Vertragsparteien vereinbart, dass das Vergaberecht des jeweiligen Landes gelten soll. Diese Regelung soll nun in den Staatsvertrag überführt werden.

Für bremische Begünstigte, die gleichzeitig öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind, gelten - abweichend von der grundsätzlichen Geltung des niedersächsischen Rechts - sowohl im

Unter- als auch im Oberschwellenbereich die Vorgaben des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 55), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsvorschriften. Von Bedeutung ist dies im Bereich der investiven ELER-Fördermaßnahmen. Diese Maßnahmen werden in der Regel von öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die in den Anwendungsbereich des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes fallen, durchgeführt; eine gleichzeitige Einhaltung des niedersächsischen Vergaberechts ist weder gewollt noch möglich.

Ist der Anwendungsbereich des Vergaberechts nicht eröffnet, bleibt es bei der Geltung des niedersächsischen Rechts. Für Begünstigte, die nicht zur Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, gelten daher die - auch die Vergabe von Aufträgen betreffenden - Nebenbestimmungen der niedersächsischen Bewilligungsstelle (ANBest-ELER KLARA).

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsstaatsvertrages sowie die Befugnis, den diesem Änderungsstaatsvertrag zugrunde liegenden Staatsvertrag mit neuem Datum bekannt zu machen.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 12.02.2025

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6049

Berichterstattung: Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/6049 unverändert anzunehmen.

Dr. Frank Schmäddeke
Vorsitzender

(Verteilt am 13.02.2025)

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6049

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 19/6483

Berichterstattung: Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/6483, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss einstimmig zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte wie der federführende Ausschuss ab.

Wir kommen zu:

Tagesordnungspunkt 3:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6049 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 19/6483 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/6518

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Im Ältestenrat waren sich die Fraktionen einig, dass über diesen Punkt ohne Besprechung abgestimmt wird. - Ich höre diesbezüglich keinen Widerspruch und sehe keine Wortmeldungen und lasse daher abstimmen.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung unverändert annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so beschlossen.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 26. Februar 2025

Nummer 12

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-
Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Vom 26. Februar 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 11./15. November 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. Februar 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-
Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft,
und das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden
Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrages

Der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 1./15. Februar 2022 (Brem.GBl. S. 230; Nds. GVBl. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Artikel 5 nach den Worten „Cross Compliance“ die Worte „beziehungsweise Konditionalität“ eingefügt.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „der Planung und Durchführung“ die Worte „sowie der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach der Angabe „17. Dezember 2013“ die Worte „sowie der Nachfolge-
regelung Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
2. Dezember 2021“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „der Planung und Durchführung“ die Worte „sowie
der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „9./30. Juli 2018“ durch die Angabe „1./15. Februar 2022“
ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „der Planung und Durchführung“ die Worte „sowie
der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 5 ange-
fügt:
„5. Fördermaßnahmen gemäß der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatli-
cher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft
verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende wid-
rige Witterungsverhältnisse (NRRL).“

bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 eingefügt:

„Die Aufgabenübertragung beinhaltet auch die Übertragung der Rechtsetzungskompetenz zur Umsetzung und Ausgestaltung der EU-Agrarförderung im Bereich der EU-Fonds EGFL und ELER durch landesrechtliche Regelungen, die auf Grundlage des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 343), sowie der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BANz AT 19.12.2022 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156), erlassen werden können.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Durchführung und die rechtliche Ausgestaltung der Maßnahmen auf Grundlage der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1), der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487; L 130 vom 19.5.2016, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34), der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12; L 2024/90374, 25.6.2024), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L 2024/1143, 23.4.2024) und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 der Kommission vom 8. November 2021 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3) sowie nach den nachfolgenden Verordnungen (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024), und Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181

vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), sowie einer entsprechenden Nachfolgeverordnung, gilt Absatz 1.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Die Programmplanung und -durchführung“ die Worte „sowie die rechtliche Ausgestaltung“ eingefügt.

4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„EU-Zahlstelle im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1336 der Kommission vom 2. Juni 2021 (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 6), und im Sinne der nachfolgenden Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1448 der Kommission vom 10. Mai 2023 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen ist die EU-Zahlstelle des Landes Niedersachsen.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59; L 114 vom 5.5.2015, S. 25; L 330 vom 16.12.2015, S. 55), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1337 der Kommission vom 18. Juni 2021 (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 9), und im Sinne der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L, 2023/90128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2773, 14.12.2023), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung lässt die EU-Zahlstelle DE Niedersachsen/Bremen/Hamburg zu und überprüft die Zulassung.“

- c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „1305/2013“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.

5. In Artikel 4 werden nach der Angabe „1305/2013“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.

6. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Cross-Compliance“ durch die Worte „Cross Compliance beziehungsweise Konditionalität“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach den Artikeln 67 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung

des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 der Kommission vom 15. Juli 2022 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12), und nach der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23) werden für die bremischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen. In Bezug auf die GAB für Lebensmittelsicherheit und Tierschutz/Tierwohl erfolgen die Kontrollen durch die bremischen Behörden.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der GAB und der GLÖZ nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung werden für die bremischen Begünstigten weiterhin von den in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Behörden wahrgenommen, soweit nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden.“

7. In Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma und die Worte „einschließlich der Rechtsetzungskompetenz,“ eingefügt.

8. In Artikel 8 Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Hinsichtlich des im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu beachtenden Vergaberechts gilt abweichend von Satz 1 das Vergaberecht der Freien Hansestadt Bremen. Näheres dazu wird in der nach Artikel 13 dieses Staatsvertrages erlassenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Bremen, den 15.11.2024

Für die Freie Hansestadt Bremen

K. Moosdorf

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Hannover, den 11.11.2024

Für das Land Niedersachsen

Miriam Staudte

Die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 6. März 2025

Nummer 16

B e k a n n t m a c h u n g
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-
Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26. Februar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 12) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 am 1. März 2025 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 6. März 2025

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

N i e d e r s c h r i f t

über die 51. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 5. Februar 2025 Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6049](#)

<i>Einbringung des Gesetzentwurfs</i>	6
<i>Beratung</i>	6
<i>Beschluss</i>	6

2. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6050](#)

<i>Einbringung des Gesetzentwurfs</i>	8
<i>Beratung</i>	8
<i>Beschluss</i>	8

3. Energiewende beschleunigen und Flächenbedarf verringern: Agri-Photovoltaik in Niedersachsen fördern!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/1233	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	9
<i>Weiteres Verfahren</i>	11
4. Ländlicher Wegebau: Die Erschließung des ländlichen Raums anforderungsgerecht weiterentwickeln und bedarfsgerecht finanzieren	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/1234	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	12
<i>Beschluss</i>	14
5. Entbürokratisierung der Landwirtschaft: Regelungen vereinfachen, praxisnäher ausgestalten und technisch besser unterstützen	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/3984	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	16
<i>Weiteres Verfahren</i>	17
6. Von Lootboxen zu problematischem Glücksspiel? Jugendschutz und Suchtprävention konsequent umsetzen und simuliertes Glücksspiel regulieren	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4263	
dazu: Eingabe 00557/07/19	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	18
<i>Beschluss</i>	19
7. EU-Entwaldungsverordnung: Die Kohärenz der Regelungen und Politiken sicherstellen, die Umsetzung erleichtern und ein „Bürokratiemonster“ vermeiden	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/4565	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	20
<i>Weiteres Verfahren</i>	21
8. Torfminderungsziele mit Augenmaß umsetzen: Klimaschutz, Rohstoffverfügbarkeit und Ernährungssicherheit im Blick behalten!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/4567	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	22
<i>Weiteres Verfahren</i>	23

9. **Blauzungenkrankheit (BT): Tierverluste aus der Tierseuchenkasse entschädigen!**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5192](#)
Weiteres Verfahren..... 24
10. **Blauzungenkrankheit, Afrikanische Schweinepest, Aviäre Influenza & Co.: Eine faire Lastenverteilung beim Ausbruch von Tierseuchen sicherstellen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5650](#)
Weiteres Verfahren..... 26
11. **Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität fördern - Niedersachsens und Deutschlands Landwirtschaft vor Agrarimporten von zum Teil fraglicher Qualität schützen!**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5988](#)
Einbringung des Antrags 27
Weiteres Verfahren..... 27
12. **Niedersachsens Land- und Forstwirtschaft stärken - 10 Millionen Euro Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Agrardieselnückvergütung des Jahres 2024**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6016](#)
Einbringung des Antrags 28
Weiteres Verfahren..... 28
13. **Heimischen Obst- und Gemüseanbau unterstützen - Möglichkeit der kurzfristigen Beschäftigung zeitlich ausweiten**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6017](#)
Einbringung des Antrags 29
Weiteres Verfahren..... 29

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Karin Logemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Corinna Lange (i. V. d. Abg. Alexander Saade) (SPD)
6. Abg. Abg. Thore Güldner (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Hartmut Moorkamp (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:16 Uhr bis 11:37 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6049](#)

direkt überwiesen am 11.12.2024

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

Einbringung des Gesetzentwurfs

RD'in **Giesler-Petersen** (ML) bringt den Gesetzentwurf ein und stellt den Hintergrund des Staatsvertrages dar. Hierzu wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung in der Drucksache 19/6049 verwiesen.

Die Ministerialvertreterin weist darauf hin, dass der in Rede stehende Staatsvertrag am 11. November 2024 durch die niedersächsische Landwirtschaftsministerin und am 15. November 2024 durch die bremische Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft unterzeichnet worden sei.

Der Änderungsstaatsvertrag bedürfe nun noch der Ratifikation durch den Niedersächsischen Landtag in Form eines Zustimmungsgesetzes. Die Landesregierung bitte um eine zeitnahe Ratifizierung durch den Landtag und würde es begrüßen, wenn die Zustimmung zu dem Staatsvertrag noch im Februar-Plenum dieses Jahres beschlossen werden könne, damit dann zügig eine Rechtsgrundlage für die Fachreferate für den Erlass von Rechtsverordnungen, die auf dem Staatsvertrag in der geänderten Form basierten, bereitgestellt werden könne.

Beratung

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) weist darauf hin, dass der Landtag nur die Möglichkeit habe, Staatsverträgen insgesamt zuzustimmen oder sie ablehnen. Änderungen des Wortlauts von Staatsverträgen seien dem Landtag hingegen nicht möglich.

Von daher überprüfe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst Staatsverträge nicht im Detail, sondern im Allgemeinen lediglich darauf, ob sie mit höherrangigem Recht eindeutig nicht vereinbar seien. In diesem Fall würde der GBD von einer Zustimmung zu einem Staatsvertrag abraten. Derartige Unvereinbarkeiten lägen im Falle des in Rede stehenden Staatsvertrags jedoch nicht vor, sodass aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes keine Bedenken dagegen bestünden, dem Staatsvertrag zuzustimmen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) merkt an, aus der Sicht der SPD-Fraktion gehe es bei dem in Rede stehenden Staatsvertrag - ebenso wie bei dem unter Tagesordnungspunkt 2 zur Diskussion stehenden Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen - darum, Rechtssicherheit herzustellen und rechtskonform bezüglich der Gebietskulissen handeln zu können.

Ihres Erachtens, so die Abgeordnete, stehe - ebenso wie auch bei Tagesordnungspunkt 2 - einer Empfehlung des Ausschusses an das Plenum des Landtages in der heutigen Sitzung, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, nichts entgegen.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) betont, dass das dem in Rede stehenden Staatsvertrag zugrundeliegende Sacherfordernis - dies gelte auch für den Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg, der unter Tagesordnungspunkt 2 zur Beratung anstehe - unstrittig sei.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) macht darauf aufmerksam, dass in Bremen und, was den unter Tagesordnungspunkt 2 zu behandelnden Staatsvertrag betreffe, auch in Hamburg auf die Ratifizierung der Staatsverträge gewartet werde. Da es zudem lediglich um technische Fragen gehe, sollte die Beratung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 19/6049 und auch des unter Tagesordnungspunkt 2 zu behandelnden Gesetzentwurfs in der Drucksache 19/6050 zügig zum Abschluss gebracht werden.

Eine weitere Aussprache ergibt sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Plenum des Landtages, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Die Empfehlung ergeht vorbehaltlich der Zustimmung durch den mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

Die Berichterstattung übernimmt der Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU).

N i e d e r s c h r i f t

über die 47. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 12. Februar 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4257](#)

Mitberatung 4

Beschluss 4

2. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6049](#)

Mitberatung 5

Beschluss..... 6

3. Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6050	
<i>Mitberatung</i>	5
<i>Beschluss</i>	6
4. Unterstützung für Opfer bildbasierter sexualisierter Gewalt verbessern - spezialisierte Informationsangebote bereitstellen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5983	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i>	7
<i>Aussprache</i>	12
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	16
5. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Integrität der Staatsanwaltschaft Hannover“	17
6. Terminangelegenheiten	19

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jan Schröder (SPD), stellvertretender Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Stefan Klein (in Vertretung der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Carina Hermann (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Colette Thiemann (in Vertretung des Abg. Jens Nacke) (CDU)
11. Abg. Dirk Toepffer (in Vertretung des Abg. Christoph Plett) (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer,
Regierungsrat Dr. Ramm (zu Tagesordnungspunkt 4),
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:19 Uhr bis 11:27 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6049](#)

direkt überwiesen am 11.12.2024

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6050](#)

direkt überwiesen am 11.12.2024

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlagen: Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

Ministerialrat **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trägt vor, der - federführende - Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz habe in seiner 51. Sitzung am 5. Februar 2025 jeweils einstimmig empfohlen, die beiden Gesetzentwürfe unverändert anzunehmen.

Die beiden inhaltlich im Wesentlichen identischen Gesetzentwürfe und Staatsverträge seien im federführenden Ausschuss unumstritten gewesen. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes bestünden keine rechtlichen Gründe, von der Zustimmung zu den Staatsverträgen abzuraten, erklärt Herr Dr. Müller-Rüster.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich dazu nicht.

Beschluss

Der Ausschuss schließt sich jeweils der Empfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -
